



Aufnahmevoraussetzungen für die Oberstufe

(geregelt in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe = APO-GOST)

I APO-GOST § 3

- 1) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe muss vorliegen.¹
- 2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die eine deutsche Schule im Ausland, eine europäische Schule oder eine ausländische Schule besucht und einen Abschluss, der zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt, erworben haben, ist möglich. Weitere Voraussetzung sind ferner hinreichend deutsche Sprachkenntnisse.
- 3) Bei neuem Eintritt in die Einführungsphase darf das 19. Lebensjahr nicht vollendet sein.
- 4) Die Unterbrechung der Schulausbildung vor der Wiederaufnahme darf höchstens ein Jahr betragen.
- 5) Wurde der Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen, wird die Schullaufbahn in dem Halbjahr fortgesetzt, in dem die Laufbahn unterbrochen wurde (im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist keine Wiederaufnahme möglich) und zwar grundsätzlich zu Beginn des Halbjahres. Bei abgeschlossenem Halbjahr ist es das folgende Halbjahr.
- 6) Bei Unterbrechung von einem halben Jahr und mehr kann eine Probezeit verhängt werden.
- 7) Vor Festlegung der Probezeit kann eine Überprüfung des Leistungsstandes erfolgen.

II

- Die Vorgaben zum Zentralabitur, die sich in unregelmäßigen Abständen ändern, müssen in allen relevanten Fächern selbstständig nachgearbeitet werden. Dies gilt auch für den darüber hinaus gehenden Unterrichtsstoff.
- Es muss überprüft werden, ob die vor der Unterbrechung belegten Leistungs- und Grundkurse in der betreffenden Jahrgangsstufe belegt werden können (Angebot, freie Plätze, Blockungs- und Stundenplanraster).

¹ Für SchülerInnen der Haupt-, Real- und Gesamtschüler bedeutet dies zunächst, dass der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) gem. §40 APO-SI erreicht wurde und zusätzlich die besonderen Leistungsanforderungen des §41 APO-SI erfüllt werden (d.h. in allen Fächern mindestens die Note "befriedigend", wobei Ausgleichsmöglichkeiten bestehen).

- Es muss der Eindruck vorhanden sein, dass eine Wiederaufnahme in die Oberstufe zum Erfolg führen kann.
- Ferner ist zu beachten, dass SchülerInnen, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sek. I erhalten haben, zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzenden zweite Fremdsprache durchgehend belegen müssen. Wer in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der EF fortführen.

AufnahmevoraussetzungenSII